

Sicherheitsdienstleistungsvertrag

Zwischen

Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialamt

Ruhrstr. 1

45468 Mülheim an der Ruhr

- Nachstehend „Auftraggeberin“ genannt –
und der Firma

- Nachstehend „Auftragnehmer*in“ genannt –

Wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Auftraggeberin überträgt dem*r Auftragnehmer*in den Einsatz von Sicherheitsdienst für folgendes Objekt: Gelände und zugehörige Gebäude an der Zeppelinstr. 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198 und 200 (Wohngebäude 1-11) und einem Quartierspavillon Zeppelinstr. 202, welche die Auftraggeberin zum Zwecke der Unterbringung von geflüchteten Personen angemietet hat.

Art und Umfang der von dem Sicherheitsdienstleister zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Vertragsbestandteile bestimmt.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, den Umfang des Personaleinsatzes bedarfsgerecht anzupassen.

(2) Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen und Bestimmungen sind in Ergänzung der Regelungen dieses Vertrages Bestandteile des Vertragsverhältnisses:

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Kriterien Einsatzkräfte

Anlage 3: Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Anlage 4: Angebot des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin

Anlage 5: Preisblatt

§ 2 Vergütung

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den angebotenen Preisen lt. Preisblatt auf der Grundlage des Angebots vom **(DATUM)**. Es werden ausschließlich die tatsächlich und vertragsmäßig geleisteten Stunden vergütet.
- (2) Mit den vereinbarten Preisen werden alle Leistungen und sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin abgegolten.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in digitaler Form.
- (4) Nach Eingang der Rechnung ist diese innerhalb von 21 Tagen zu begleichen. Die Frist verlängert sich, sollte die Rechnung fehlerhaft sein, um die Zeit bis zur Stellung der korrigierten Rechnung.

§ 3 Gewährleistung

Der*die Auftragnehmer*in gewährleistet die vertragsgemäße Erfüllung der von ihm*ihr im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen und sichert diese zu.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarungen und über alle ihm*ihr während seiner*ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und alle ihm*ihr bekannt gewordenen sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, auch nach Beendigung dieses Vertrages, Stillschweigen zu bewahren.
 - (2) Der*die Auftragnehmer*in wird sein*ihr Sicherheitspersonal bzw. Dritte ebenfalls zu dieser Geheimhaltung verpflichten.
 - (3) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle ihm*ihr von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen, einschließlich eigener Aufzeichnungen, sorgfältig aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und auf Verlangen jederzeit an die Auftraggeberin zu übergeben. Bei Vertragsbeendigungen sind sämtliche Unterlagen unverzüglich unaufgefordert an die Auftraggeberin auszuhändigen.
- Der*die Auftragnehmer*in ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.
- (4) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet seine*ihre Sicherheitskräfte zur Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere sind die Sicherheitskräfte auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- Der*die Auftragnehmer*in und seine*ihre Erfüllungsgehilfen sind insbesondere verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages weiter.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin für Schäden, die von ihm*ihr selbst, seinen*ihren gesetzlichen Vertretern oder seinen*ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in diesem Vertrag genannten Höchstsummen beschränkt, wenn nicht wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird.

(2) Der*die Auftragnehmer*in haftet über die Haftungshöchstgrenze lt. diesem Vertrag hinaus für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin selbst, seiner*ihrer gesetzlichen Vertreter oder seiner*ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin bei leichtfahrlässiger Schadensverursachung ist ebenfalls der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Höchstsummen beschränkt.

(4) Die Höchstsummen betragen:

- € 4.000.000,00 für Personenschäden
- € 3.000.000,00 für Sachschäden
- € 600.000,00 für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- € 600.000,00 für reine Vermögensschäden
- € 400.000,00 für Schäden aus Verletzung des Datenschutzes

(5) Der*Die Auftragnehmer*in übernimmt die alleinige Verantwortung für die sorgfältige, fachgerechte und vorschriftsgemäße Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen für sich selbst und für die von ihm*ihr eingesetzten Sicherheitskräfte.

Die mangelhafte Ausführung der Leistungen unter diesem Vertrag ist durch die Auftraggeberin unverzüglich nach Kenntnis schriftlich zu melden.

§ 6 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die Auftraggeberin für Schäden, die aus den Tätigkeiten des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin oder seines*ihrer Sicherheitspersonals entstehen und etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt zum 01. September 2025 und hat eine Laufzeit von einem Jahr, bis zum 31. August 2026.

(2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Auftraggeberin kann den Vertrag insbesondere mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- Über das Vermögen des Auftragnehmers*der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Wenn der*die Auftragnehmer*in seinen*ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erfüllung der übernommenen Wachaufgaben, zum ausschließlichen Einsatz von

geeigneten und überprüfem Wachpersonal, zur Abstellung von Mängeln oder von Leistungen aus der Haftpflicht nicht nachkommt.

(3) Die Auftraggeberin kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, falls der*die Auftragnehmer*in der Verpflichtung nach der Bestimmung gemäß "§ 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) schuldhaft nicht nachkommt.

§ 8 Leistungen

(1) Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet die Leistungen sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen (inkl. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere auch unter Einhaltung der DIN- und DIN EN-Vorschriften, Wach- und Sicherheitsdienstleistungen betreffend, zu erbringen.

(2) Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass das eingesetzte Personal sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die entsprechenden Bescheinigungen, Genehmigungen, etc. zur Sicherstellung der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen.

(3) Der*die Auftragnehmer*in hat die zur Auftragserfüllung notwendige technische Ausrüstung auf eigene Kosten zu beschaffen, zur Verfügung zu stellen und zu verwenden.

(4) Vorfälle jeglicher Art sind durch den*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Nutzung sowie der Austausch möglicher Nachunternehmer*innen bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Eine Ablehnung des*der Nachunternehmer*in ist nur mit sachlichem Grund möglich.

(2) Der*die Auftragnehmer*in erklärt sich ausdrücklich, dass er*sie kein Personal illegal beschäftigt und dass kein Verstoß gegen

- das Arbeitsförderungsgesetz (SGB III),
- das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und
- das Gesetz zu Tariftreue (TVgG)

vorliegt.

(3) Die Auftraggeberin stellt unentgeltlich die für die Tätigkeit notwendigen Arbeitsstätten, Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen zur Verfügung.

(4) Gerichtsstand ist das für die Auftraggeberin zuständige Amts- oder Landgericht.

(5) Änderungen dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch eine dem Sinne und Zweck dieses Vertrages entsprechende neue Bestimmung zu ersetzen.

Mülheim an der Ruhr, den **(DATUM)**

Stadt Mülheim an der Ruhr,
Sozialamt

Firma